

# RS Vwgh 1994/3/8 91/08/0133

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1994

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

- ASVG §67 Abs10;
- AVG §33;
- AVG §45 Abs2;
- VwRallg;

## Rechtssatz

Der fruchtlose Ablauf einer von einer Partei sich selbst gesetzten Frist zur Vorlage von Beweismitteln (hier:

Fristerstreckungsantrag eines gem § 67 Abs 10 ASVG haftungspflichtigen Geschäftsführers einer GmbH für die Vorlage der entsprechenden Buchhaltungsunterlagen) hat zur Folge, daß die Behörde ohne weiteres Zuwartern ihre Entscheidung treffen kann. Dafür ist nicht erforderlich, daß dem Fristerstreckungsantrag zunächst ausdrücklich stattgegeben oder ein neuerlicher Auftrag zur Vorlage von Unterlagen bzw zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme erteilt wird.

## Schlagworte

Beweismittel Urkunden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991080133.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>